S 18 AS 2669/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Mitteilungspflichten fehlende Deutschkenntnisse Versicherungsaltersrente Leistungsausschluss grobe Fahrlässigkeit russische Altersrente Rücknahme Geldauflage zur Schadenswiedergutmachung
Leitsätze	1. Der Bezug einer „Versicherungsaltersrente“ von dem Rentenfond der Russischen Föderation führt zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs 4 SGB II. Dies gilt auch, wenn die Rente wegen eines behinderten Kindes mit Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen wurde. 2. Die Rücknahme von rechtswidrigen vorläufigen Leistungen nach dem SGB II für die Vergangenheit gemäß § 45 Abs 1 SGB X ist auch nach Einführung von § 41a Abs 2 Satz 4 SGB X zum 1. August 2016 zulässig. 3. Zu den Anforderungen an die grob fahrlässige Verletzung von Mitteilungspflichten bei fehlenden Deutschkenntnissen. 4. Ein vorrangiger Erstattungsanspruch des Jobcenters gegen den Träger der örtlichen Sozialhilfe setzt nach § 105 Abs. 3 SGB X dessen Kenntnis von der Hilfebedürftigkeit im Erstattungszeitraum voraus. 5. Es kann offenbleiben, ob eine an das Jobcenter gezahlte Geldauflage zur Schadenswiedergutmachung gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO bei der Vollstreckung eingewendet werden kann. Bei der Feststellung der Erstattung

	überzahlter Leistungen gemäß § 50 Abs. 1 SGB X sind diese Zahlungen nicht zu berücksichtigen.
Normenkette	SGB X § 45 SGB II § 7 Abs 4 SGB X § 41a Abs 2 Satz 4 StPO § 153a Abs 1 Nr 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AS 2669/17
Datum	09.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 97/23
Datum	16.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 9. August 2019 sowie der Bescheid des Beklagten vom 25. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. August 2017 werden aufgehoben, soweit der Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 2. fÃ¼r die Zeit vom 15. September 2009 bis 31. Dezember 2010 BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung i.H.v. 633,76 â¬ und fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2014 Leistungen i.H.v. mehr als 2.115,83 â¬ zur Erstattung gestellt hat, sowie die Bewilligung fÃ¼r September 2016 i.H.v. mehr als 237,64 â¬ und fÃ¼r Oktober 2016 i.H.v. mehr als 243,12 â¬ zurÃ¼ckgenommen und zur Erstattung gestellt hat.

Im Ãbrigen wird die Berufung der KlÃ¤ger zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Umstritten sind die RÃ¼cknahme der Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) und die Erstattung von insgesamt 49.496,66 â¬ fÃ¼r den Zeitraum vom 15. September 2009 bis 31. Oktober 2016 wegen des Bezugs einer Versicherungsaltersrente vom Rentenfond der Russischen FÃ¶deration.

Die 1959 geborene KlÃ¤gerin ist russische StaatsangehÃ¶rige. Sie hatte nach Abschluss der Mittelschule (10. Klasse) eine Ausbildung als Zuschneiderin fÃ¼r Kinder- und Damenoberbekleidung absolviert. Bis zur Ãbersiedlung war sie im

Ausbildungsberuf, als Schneiderin, als Sozialarbeiterin, als Sachbearbeiterin an einer Kunstschule fÃ¼r Kinder mit ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r Beitragskassierung durchgÃ¤ngig tÃ¤tig gewesen. Sie war im Oktober 1999 mit ihrem Ehemann, dem KlÃ¤ger, und der Tochter nach Deutschland Ã¼bergesiedelt. Bis Oktober 2004 hatte sie vom Sozialamt des Landkreises B. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten.

Ab Januar 2005 bezogen die KlÃ¤ger als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II. Bis 31. Dezember 2010 wurden fÃ¼r die KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgefÃ¼hrt. Ab Juni 2014 wurden fÃ¼r sie BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgefÃ¼hrt.

In den Formular-WeiterzahlungsantrÃ¤gen war bis 2010 jeweils allgemein nach VerÃ¤nderungen der EinkommensverhÃ¤ltnisse gefragt worden. Ab 2011 enthielten die Antragsformulare bei der Frage nach den EinkommensverhÃ¤ltnissen ausdrÃ¼cklich den Hinweis auf mitzuteilende â□□Rentenâ□□. In den jeweiligen Leistungsbescheiden wurden die KlÃ¤ger ferner auf die Verpflichtung hingewiesen, alle Ã□nderungen in den persÃ¶nlichen, familiÃ¤ren, wirtschaftlichen oder sonstigen VerhÃ¤ltnissen unverzÃ¼glich und unaufgefordert mitzuteilen (mit Hinweis auf Â§ 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Allgemeiner Teil [SGB I]). Dies erfolgte auch in dem Bescheid vom 24. Juni 2009 fÃ¼r den Zeitraum von Juli bis Dezember 2009.

Die KlÃ¤gerin bezieht seit dem 15. September 2009 eine â□□Versicherungsaltersrenteâ□□ ab dem 50. Lebensjahr vom Rentenfond der Russischen FÃ¶deration. In dem Personenkonto der Staatlichen Einrichtung Verwaltung des Rentenfonds Russlands ist vermerkt: â□□Rente â□□ (10220) Altersrente (Arbeit) / Mutter eines behinderten Kindesâ□□. Die laufende Zahlung wurde im November 2009 aufgenommen und auf ein russisches Sparkonto Ã¼berwiesen. Der monatliche Zahlbetrag betrug im Jahr 2009 3.458,92 Rub. und im August 2016 6.445,76 Rub. (=88,69 â□¬). Im September 2016 lag das Guthaben auf dem Sparkonto bei 3.184,15 â□¬.

In den ab Januar 2010, Ã¼berwiegend von beiden KlÃ¤gern unterschriebenen KurzantrÃ¤gen gaben diese die Versicherungsaltersrente jeweils nicht an.

Der Beklagte gewÃ¤hrte auf die WeiterzahlungsantrÃ¤ge der KlÃ¤ger jeweils laufende Leistungen. Diese wurden ab Januar 2015 vorlÃ¤ufig bewilligt. Zuletzt hatte der Beklagte mit Bescheid vom 27. Juni 2016 in der Gestalt des Ã□nderungsbescheids vom 25. Juli 2016 vorlÃ¤ufige Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2016 bewilligt.

Am 21. Juli 2016 erhielt der Beklagte eine anonyme Mitteilung Ã¼ber die in Russland bezogene Rente.

Ein daraufhin gegen die KlÃ¤ger eingeleitetes Strafverfahren wurde im Juni 2018 gemÃ¤Ã□ Â§ 153a Abs. 1 Nr. 2 Strafprozessordnung (StPO) gegen Zahlung einer Geldauflage zur Schadenswiedergutmachung i.H.v. jeweils 1.000 â□¬, davon jeweils

500 â¬ zahlbar an den Beklagten und an die Landeskasse, eingestellt.

Der Beklagte stellte die Zahlung der Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die KlÃ¤gerin zum 31. Oktober 2016 ein. Er meldete bei dem Sozialamt des S.kreises am 16. September 2016 einen Erstattungsanspruch an. Dieser bewilligte der KlÃ¤gerin ab 1. September 2016 Leistungen nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch â Sozialhilfe (SGB XII) als Vorschuss/Vorwegzahlung (Bescheide vom 18. Oktober 2016 und 28. Februar 2017). Die laufenden Zahlungen erfolgten erst ab 1. November 2016. Die Leistungen fÃ¼r die Monate September (433,11 â¬) und Oktober 2016 (erst 421,38 â¬, reduziert auf 415,90 â¬ mit Verrechnung der Ãberzahlungen in April/Mai 2017) sollten gemÃ¤Ã dem Erstattungsersuchen vom 16. September 2016 an den Beklagten erstattet werden.

Die KlÃ¤gerin gab bei einer persÃ¶nlichen Vorsprache beim Beklagten am 16. September 2016 an, auf das Sparbuch kÃ¶nne sie nur in Russland zugreifen. Unter dem 19. September 2016 teilte sie schriftlich mit, sie habe nicht gewusst, dass sie die russische Rente beim Jobcenter melden mÃ¼sse.

Der Beklagte hÃ¶rte die KlÃ¤ger unter dem 12. Dezember 2016 zur beabsichtigten Erstattung von Arbeitslosengeld II und Sozialversicherungs(SV)-beitrÃ¤gen i.H.v. insgesamt 49.492,57 â¬ (davon 4.803,66 â¬ Kranken-, Pflege- und RentenversicherungsbeitrÃ¤ge, (letztere fÃ¼r den Zeitraum vom 15. September 2009 bis 31. Dezember 2010), sowie den Zusatzbeitrag fÃ¼r die Krankenversicherung) an. Wegen der Versicherungsaltersrente bestehe kein Leistungsanspruch nach dem SGB II. Kommunikationsprobleme beim Umgang mit BehÃ¶rden kÃ¶nnten nicht als Grund fÃ¼r die unterbliebene Bekanntgabe angefÃ¼hrt werden. Es sei beabsichtigt, die Bewilligungen aufzuheben/zurÃ¼ckzunehmen und die Erstattung der Leistungen zu verlangen.

Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte daraufhin aus: Die Versicherungsaltersrente habe ihr nicht zur VerfÃ¼gung gestanden. Sie sei auch nicht Ã¼ber deren Bezug befragt worden. Sie sei davon ausgegangen, dass es hinsichtlich des Rentenalters auf das deutsche Rentenrecht ankomme.

Der Beklagte hob mit RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 25. April 2017 gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) die Leistungsbewilligungen fÃ¼r die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 15. September 2009 bis zum 31. Oktober 2016 vollstÃ¤ndig auf. Sie hob ferner die Leistungsbewilligungen fÃ¼r den KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2014 teilweise auf (Ãberzahlung insgesamt: 27,05 â¬ [wegen alleiniger Anrechnung seines einzusetzenden Einkommens auf seinen Hilfebedarf]). FÃ¼r den KlÃ¤ger ergab sich ein hÃ¶herer Leistungsanspruch im November 2011 (+0,01 â¬) und in dem Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Oktober 2016 (gesamt: +231,50 â¬ [wegen alleiniger Anrechnung seines einzusetzenden Einkommens auf seinen Hilfebedarf]). Um diese NachzahlungsansprÃ¼che des KlÃ¤gers reduzierte der Beklagte die jeweiligen RÃ¼ckforderungen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin.

Die KlÃ¤gerin habe gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X und Â§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 335 Abs. 1, 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) insgesamt 49.496,66 â¬ (Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den gesamten Zeitraum und die SV-BeitrÃ¤ge (fÃ¼r KV, PV, RV) zu erstatten. Auch der an den KlÃ¤ger in der Zeit von Januar bis April 2014 Ã¼berzahlte Betrag i.H.v. 27,05 â¬ wurde gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zur Erstattung gestellt.

Die KlÃ¤gerin sei seit dem 15. September 2009 wegen des Bezugs der Rente von Leistungen nach Â§ 7 Abs. 4 SGB II ausgeschlossen. Die fehlerhafte Bewilligung sei erfolgt, weil die KlÃ¤ger die geÃ¤nderten tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse grob fahrlÃ¤ssig nicht angegeben hÃ¤tten. Kommunikationsprobleme mit BehÃ¶rden entschuldigten nicht die unterbliebene Mitteilung.

In dem dagegen gerichteten Widerspruch machten die KlÃ¤ger geltend, die Altersrente habe ihnen zu keiner Zeit zur VerfÃ¼gung gestanden. Fraglich sei auch, ob sie vom Beklagten auf eine Rente angesprochen worden seien bzw. ob eine VerstÃ¤ndigung Ã¼berhaupt mÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 9. August 2017 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe ihre Mitwirkungspflicht grob fahrlÃ¤ssig verletzt. Unerheblich sei der Einwand einer mÃ¶glicherweise fehlenden VerstÃ¤ndigung. AuslÃ¤ndische Antragsteller mÃ¼ssten sich ggf. Ã¼ber den Inhalt amtlicher Formulare mithilfe eines Dolmetschers Klarheit verschaffen. Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼ckforderung der Kranken-, Pflege- und RentenversicherungsbeitrÃ¤ge sei Â§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 335 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 SGB III. Der Erstattungsbetrag nach Â§ 50 Abs. 1 SGB X ergebe sich aus dem Unterschied zwischen erhaltenen Leistungen und tatsÃ¤chlichem Anspruch. Der KlÃ¤ger sei von dem Bescheid nicht betroffen, weil er keine Leistungen zu erstatten habe.

Dagegen haben die KlÃ¤ger am 11. September 2017 Klage beim Sozialgericht Magdeburg erhoben und die Aufhebung des Bescheids vom 25. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. August 2017 beantragt. Sie seien nicht nach einer russischen Rente gefragt worden. Diese habe auch mangels TransfermÃ¶glichkeiten nicht zur VerfÃ¼gung gestanden. Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II sei zugleich ein Antrag auf solche nach dem SGB XII (BSG, Urteil vom 2. Dezember 2014, B 14 AS 66/13 R [25]). Des Weiteren haben die KlÃ¤ger auf ein Urteil des Sozialgerichts Magdeburg betreffend eine andere Person verwiesen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 9. August 2019 abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, dass von dem KlÃ¤ger ein Erstattungsbetrag fÃ¼r den Zeitraum von Januar bis April 2014 verlangt werde.

Die KlÃ¤gerin sei ab dem 15. September 2009 gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Die Versichertenaltersrente sei mit einer deutschen Altersrente vergleichbar. Der vorzeitige Rentenbezug ab dem 50. Lebensjahr sei nachvollziehbar wegen der Behinderung des Kindes erfolgt. Die

KlÃ¤gerin habe die Altersrente auch bezogen, denn sie habe auf das Sparbuch Zugriff gehabt.

Die Voraussetzungen der RÃ¼cknahme nach Â§ 45 SGB X seien erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin habe grob fahrlÃ¤ssig ihre Mitteilungspflicht verletzt. Es komme nicht darauf an, ob sie konkret nach einer russischen Altersrente gefragt worden sei. In den Antragsformularen sei jeweils nach dem Einkommen gefragt worden. Dies hÃ¤tte zumindest Zweifel aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, ob damit auch auslÃ¤ndische Renten gemeint seien. Mangelnde Sprachkenntnisse habe die KlÃ¤gerin bisher nicht ausdrÃ¼cklich behauptet. AuslÃ¤ndische Antragsteller mÃ¼ssten sich zudem Ã¼ber den Inhalt amtlicher SchriftstÃ¼cke ggf. mithilfe eines Dolmetschers Klarheit verschaffen.

Die erbrachten Leistungen seien nach Â§ 50 Abs. 1 S. 1 SGB X zu erstatten. Fehler in der Berechnung seien nicht geltend gemacht worden und auch nicht ersichtlich. Die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung seien im streitigen Zeitraum ebenfalls zu erstatten. Auch die teilweise RÃ¼cknahme und Erstattung der dem KlÃ¤ger zu 1. von Januar bis April 2014 gewÃ¤hrten Leistungen sei rechtmÃ¤Ãig. Auch er hÃ¤tte den Rentenbezug der KlÃ¤gerin angeben mÃ¼ssen.

Der Aufhebung und Erstattung stehe Â§ 107 Abs. 1 SGB X nicht entgegen. Zwar hÃ¤tte die KlÃ¤gerin einen Anspruch nach dem SGB XII gehabt. Ein Erstattungsanspruch des Beklagten gegen den SozialhilfetrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 SGB X sei aber wegen Â§ 105 Abs. 3 SGB X ausgeschlossen. Der SozialhilfetrÃ¤ger habe im streitigen Zeitraum keine Kenntnis von einem Anspruch der KlÃ¤gerin auf Leistungen nach dem SGB XII gehabt. Eine Zurechnung der Kenntnis des Beklagten erfolge dabei nicht.

Dagegen haben die KlÃ¤ger am 19. August 2019 Berufung beim Sozialgericht Magdeburg eingelegt. Sie machen geltend, die russische Versichertenaltersrente sei mit einer deutschen Altersrente nicht vergleichbar. Im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) gÃ¤be es keine Rente vor Erreichen des Renteneintrittsalters. Zudem sei die russische Rente wegen eines behinderten Kindes bewilligt worden. Sie hÃ¤tte ausschlieÃlich der EntschÃ¤digung wegen persÃ¶nlicher bzw. familiÃ¤rer Besonderheiten gedient.

Die Rente habe auch mangels TransfermÃ¶glichkeiten nicht zur VerfÃ¼gung gestanden.

Sie hÃ¤tten nur geringe deutsche Sprachkenntnisse und seien im Umgang mit der deutschen BÃ¼rokratie unerfahren gewesen. Ihre PersÃ¶nlichkeit und der geringe Zahlbetrag der russischen Rente seien zu ihren Gunsten zu werten. Der Beklagte habe eine besondere AufklÃ¤rungs- und Beratungspflicht gehabt. Er hÃ¤tte Dolmetscher hinzuziehen und sie nach einer russischen Rente fragen mÃ¼ssen. Er habe sie auch nicht auf eine Antragstellung nach dem SGB XII hingewiesen.

Sie hÃ¤tten auf die Richtigkeit der bewilligten Leistungen nach dem SGB II vertraut und nur deshalb keine Leistungen nach dem SGB XII beantragt. Sie erklÃ¤rten die

Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung gemÃ¤Ã Â§ 839 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Â§ 34 Grundgesetz (GG) â Hinweis auf BGH, Urteil vom 2. August 2018, III ZR 466/16.

Die vom Beklagten geleisteten BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung dÃ¼rften nicht zu Erstattung gestellt werden.

Der Erstattungsbetrag sei ferner um die 2 x 500 â¬ zu reduzieren, die sie im strafrechtlichen Verfahren bereits an den Beklagten gezahlt hÃ¤tten.

Auch der KlÃ¤ger sei beschwert, da er von Januar bis April 2014 zu viel Leistungen erhalten haben solle. AuÃerdem stÃ¼nden ihm von Januar 2015 bis Oktober 2016 weitere Leistungen zu, die der Beklagte unzulÃ¤ssig verrechnet habe.

Die KlÃ¤ger haben auf Anforderung des Senats Unterlagen Ã¼ber die Rentenbewilligung und die KontofÃ¼hrung des Sparkontos vorgelegt. Die KlÃ¤gerin hat dazu am 22. Januar 2021 angegeben: Sie habe bei Aufenthalten in Russland im August 2015, Januar 2016 und Juli 2019 jeweils grÃ¶Ãere BetrÃ¤ge (ca. 1.300 â¬, 1.100 â¬ sowie 2.950 â¬) von dem Sparkonto abgehoben. Nunmehr habe die Schwester der KlÃ¤gerin eine Vollmacht und schicke ihr die in Euro gewechselten BetrÃ¤ge per Post zu.

Die KlÃ¤ger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 9. August 2019 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 25. April 2017 (Zeitraum September 2009 bis Oktober 2016) in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 9. August 2017 aufzuheben bzw. zurÃ¼ckzunehmen ist.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Eine Erstattungsforderung gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger sei nicht erfolgt. Dessen weiteren LeistungsansprÃ¼che seien mit den Erstattungsforderungen gegen die KlÃ¤gerin verrechnet worden.

Die KlÃ¤gerin sei nach Â§ 7 Abs. 4 SGB II von Anfang an vom Leistungsbezug ausgeschlossen gewesen. Eine Vergleichbarkeit der Versichertenaltersrente mit einer deutschen Rente liege â trotz der geringen RentenhÃ¶he â vor.

Die Zahlung von 1.000 â¬ nach Â§ 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO bewirke keine Forderungstilgung und sei nicht auf den Erstattungsbetrag anzurechnen.

Ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen der KlÃ¤gerin bestehe nicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der

Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten des Beklagten und des S.kreises (Sozialamt) ergÃ¤nzend verwiesen. Ferner hat die Akte der Staatsanwaltschaft M. (615 JS 16673/17) auszugsweise vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I.1.

Die Berufung der KlÃ¤ger ist form- und fristgerecht gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden. Die Berufung ist auch statthaft gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 S. 1 SGG, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 â¬ Ã¼bersteigt.

2.a.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 25. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. August 2017. Der Beklagte hat darin fÃ¼r den Zeitraum vom 15. September 2009 bis 31. Oktober 2016 die Leistungsbewilligungen fÃ¼r die KlÃ¤gerin vollstÃ¤ndig aufgehoben und die Ã¼berzahlten Leistungen sowie die gezahlten BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung ab Juni 2014 und die RentenversicherungsbeitrÃ¤ge bis Dezember 2010 zur Erstattung gestellt.

Die KlÃ¤gerin verfolgt ihr Klagebegehren zutreffend mit der reinen Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt 1 SGG (BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022, B 7/14 AS 11/21 R [9]).

b.

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die teilweise RÃ¼ckforderung der Leistungsbewilligung fÃ¼r Januar bis April 2014 i.H.v. 27,05 â¬ sowie gegen die unterbliebene Auszahlung der NachzahlbetrÃ¤ge fÃ¼r Januar 2015 bis Oktober 2016 i.H.v 231,51 â¬. Insoweit ist er durch den angefochtenen Bescheid beschwert und es besteht ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG).

3.

Der Senat hat nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen von einer Beiladung des Sozialamts des Beklagten gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 1 oder 2 SGG abgesehen. Denn eine Verurteilung des S.kreises als TrÃ¤ger der Ã¶rtlichen Sozialhilfe zu einer LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB XII gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 5 SGG kommt hier nicht in Betracht. Ob der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum gegen den TrÃ¤ger der Ã¶rtlichen Sozialhilfe ein Anspruch nach dem SGB XII zustand, ist nÃ¤mlich nicht Streitgegenstand der vorliegenden Anfechtungsklage (BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022, B 7/14 AS 11/21 R [15]).

II.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist nur teilweise begrÃ¼ndet. Ãberwiegend zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

1.a.

FÃ¼r den Zeitraum vom 16. September bis 31. Dezember 2009 ist die Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Leistungsbewilligungen Â§ 40 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. Â§ 48 SGB X und Â§ 330 Abs. 2 SGB III. Danach ist eine â zunÃ¤chst rechtmÃ¤Ãige â Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit u.a. der BegÃ¼nstigte einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist. Eine AusÃ¼bung von Ermessen ist nicht vorgesehen.

Die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II in dem Bescheid vom 24. Juni 2009 fÃ¼r den Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 war zunÃ¤chst rechtmÃ¤Ãig gewesen. Bis zur Rentenbewilligung mit Bescheid vom 15. September 2009 war die KlÃ¤gerin leistungsberechtigt nach dem SGB II. Daher kommt fÃ¼r den Zeitraum vom 16. September bis 31. Dezember 2009 nur eine Leistungsaufhebung in Betracht. Der Beklagte hÃ¤tte also die Leistungsbewilligung ab dem 15. September 2009 aufheben und zurÃ¼cknehmen mÃ¼ssen.

Hier ist aber ein Austausch der Rechtsgrundlage von Â§ 45 SGB X zu Â§ 48 SGB X zulÃ¤ssig. Beide Entscheidungen â die der Aufhebung bzw. der RÃ¼cknahme â sind auf das gleiche Ziel gerichtet. Eine Aufhebung steht auch nicht im Widerspruch zur erkennbaren Absicht des Beklagten. Der streitige Bescheid war auch nach Auswechslung der Rechtsgrundlage weiterhin rechtmÃ¤Ãig. Es ist jeweils keine Ermessensentscheidung erforderlich.

b.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2010 ist Â§ 40 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. Â§ 45 SGB X und Â§ 330 Abs. 2 SGB III. Danach ist eine anfÃ¤nglich rechtswidrige begÃ¼nstigende Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II auch nach Unanfechtbarkeit mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sie u.a. auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat. Eine AusÃ¼bung von Ermessen ist nicht vorgesehen.

Auf dieser Grundlage nahm der Beklagte die Bewilligung von Alg II fÃ¼r die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014 zu Recht zurÃ¼ck. Denn die endgÃ¼ltigen und bestandskrÃ¤ftig gewordenen Bescheide waren jeweils schon zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig gewesen.

c. a.a.

Hinsichtlich der erfolgten vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligungen im Zeitraum von Januar 2015 bis Oktober 2016 ergibt sich die gleiche Rechtsfolge aus Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 SGB III und Â§ 45 Abs. 2 S.3 SGB X. Denn auch dabei handelt es sich um Verwaltungsakte i.S.d. Â§ 45 SGB X, die gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 2 SGB X bis zur RÃ¼cknahme (oder sonstigen Erledigung) wirksam bleiben. Die Vorschriften des SGB X zur Bestandskraft und zu dessen Durchbrechung finden auf die vorlÃ¤ufigen Entscheidungen Anwendung.

b.b.

Nichts anderes ergibt sich hinsichtlich der vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung fÃ¼r die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 2016 im Ãnderungsbescheid vom 25. Juli 2016.

Nach EinfÃ¼hrung des Â§ 41a Abs. 2 S. 4 SGB II zum 1. August 2016 ist eine vorlÃ¤ufige Entscheidung, soweit sie rechtswidrig ist, fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Â§ 45 Abs. 2 SGB X findet â ausdrÃ¼cklich â keine Anwendung. Diese Regelung betrifft eine zulÃ¤ssige Anpassung der â zu diesem Zeitpunkt noch laufenden â vorlÃ¤ufigen Leistungen bereits vor der endgÃ¼ltigen Leistungsbewilligung unter erleichterten Bedingungen. Es handelt sich um eine zusÃ¤tzliche MÃ¶glichkeit, ohne VertrauensschutzprÃ¼fung einen von Anfang an fehlerhaften vorlÃ¤ufigen Bescheid mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zu korrigieren. Diese Modifikation ist eingefÃ¼hrt worden, weil vorlÃ¤ufige Entscheidungen keinen Vertrauensschutz aufbauen und eine gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X erforderliche PrÃ¼fung von vertrauensschutzbildenden UmstÃ¤nden somit fehlginge. Es sollte ein Gleichklang mit Â§ 48 SGB X hergestellt werden, nach dem eine Aufhebung fÃ¼r die Zukunft zwingend ist (vgl. BT-Drucks. 18/8041, S. 53).

Daraus folgt aber nicht, dass die RÃ¼cknahme der vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen fÃ¼r die Vergangenheit gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X nunmehr ausgeschlossen wÃ¤re. Mit der EinfÃ¼hrung dieser Vorschrift ist kein Ausschluss fÃ¼r RÃ¼ckforderungen vorlÃ¤ufiger, bereits erbrachter Leistungen gemÃ¤Ã 45 SGB X fÃ¼r die Vergangenheit verbunden. Zwar mag der Gesetzgeber der Auffassung gewesen sein, dass fÃ¼r die FÃ¤lle anfÃ¤nglicher Rechtswidrigkeit die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung heranzuziehen wÃ¤re (BT-Drucks. 18/8041, S. 53). Dies kann etwa fÃ¼r die UmstÃ¤nde gelten, die Grund fÃ¼r die VorlÃ¤ufigkeit waren (in der Regel: ungeklÃ¤rtes Einkommen oder Hilfebedarf).

Auch bei von Anfang an rechtswidrigen vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligungen ist weiterhin eine Korrektur auÃerhalb einer endgÃ¼ltigen Leistungsfestsetzung mÃ¶glich. Dies gilt insbesondere, wenn die anfÃ¤ngliche Rechtswidrigkeit â wie hier â gar nicht die GrÃ¼nde fÃ¼r die VorlÃ¤ufigkeit betrifft (vgl. Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB II, Stand 2023, Rdnr. 264 f; so auch: Landessozialgericht [LSG] Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Februar 2021, L 31 AS 1562/20 B ER [19]; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22. November 2022, L 13 AS 1610/22 [29]). Anderenfalls hÃ¤tte der LeistungstrÃ¤ger in diesen FÃ¤llen keine Handhabe, auch die zu Unrecht geleisteten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zurÃ¼ckzufordern. Dies ist bei einer âendgÃ¼ltigen Festsetzung auf Nullâ

gesetzlich nicht vorgesehen.

2.

Die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die KlÃ¤gerin war fÃ¼r den streitigen Zeitraum rechtswidrig. Denn diese war ab dem 15. September 2009 von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

a.

Nach Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II erhÃ¤lt Leistungen nach dem SGB II u.a. nicht, wer Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder Ã¤hnliche Leistungen Ã¶ffentlich-rechtlicher Art bezieht.

Davon wird grundsÃ¤tzlich auch der Bezug einer auslÃ¤ndischen Altersrente erfasst. Bei diesen kann es sich unter BerÃ¼cksichtigung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, systematischem Zusammenhang und dem Sinn und Zweck des Â§ 7 Abs. 4 SGB II um AnsprÃ¼che nach dem SGB II ausschlieÃ□ende Leistungen handeln. MaÃ□geblich fÃ¼r den Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II ist die typisierende Annahme, dass Bezieher von Altersrenten â□□ bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II â□□ aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Deshalb mÃ¼ssen sie auch nicht mehr in Arbeit eingegliedert werden. Die fÃ¼hrt zum Ausschluss einer erforderlichen Integration in den Arbeitsmarkt durch eine steuerfinanzierte Leistung (dazu und im Folgenden: BSG, Urteil vom 16. Mai 2012, B 4 AS 105/11 R; Urteil vom 7. Dezember, B 14 AS 7/17 R, Urteil vom 8. Dezember 2022, B 7/14 AS 11/21 R). Die auslÃ¤ndische Altersrente muss aber die gleichen typischen Merkmale aufweisen wie eine deutsche Altersrente. Sie muss von Funktion und Struktur mit dieser vergleichbar sein. Nach der Rechtsprechung des BSG liegt eine Vergleichbarkeit nur dann vor, wenn die auslÃ¤ndische Leistung in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inlÃ¤ndischen Altersrente entspricht. Die erwerbsbibliografische Lebensphase muss mit der Rentenbewilligung abgeschlossen sein (BSG, Urteil vom 7. Dezember 2017, B 14 AS 7/17 R [18]). Entscheidende Kriterien fÃ¼r die Vergleichbarkeit sind die LeistungsgewÃ¤hrung durch einen Ã¶ffentlichen TrÃ¤ger, das AnknÃ¼pfen der Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze und die Lohnersatzfunktion nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption (BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022, B 7/14 AS 11/21 R [14 f.]). Erforderlich ist insoweit eine rechtsvergleichende Qualifizierung der auslÃ¤ndischen Rente mit einer deutschen Rente.

b.

Die von der KlÃ¤gerin bezogene Versicherungsaltersrente erfÃ¼llt die Kriterien fÃ¼r eine nach Â§ 7 Abs. 4 SGB II zum Ausschluss von Alg II fÃ¼hrende Altersrente.

a.a.

Es handelt sich um eine Altersrente aus eigener Versicherung. Die Versicherungsaltersrente wird von dem Rentenfonds der Russischen FÃ¶deration als dem Ã¶ffentlich-rechtlichen TrÃ¤ger der dortigen Rentenversicherung gewÃ¤hrt (BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022, B 7/14 AS 11/21 R [18]). Im Personenkonto der Staatlichen Einrichtung Verwaltung des Rentenfonds Russlands ist vermerkt: â□□Rente â□□ (10220) Altersrente (Arbeit) / Mutter eines behinderten Kindesâ□□. Auch der Rentenbescheid vom 9. August 2016 des Rentenfonds der Russischen FÃ¶deration weist eine â□□Versicherungsaltersrenteâ□□ aus. Ganz eindeutig war zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung der Versicherungsaltersrente die Erwerbsbiografie der KlÃ¤gerin abgeschlossen.

Nicht nachvollziehbar ist daher fÃ¼r den Senat die Behauptung der KlÃ¤gerin, die Rente hÃ¤tte ausschlieÃ□lich der EntschÃ¤digung wegen persÃ¶nlicher bzw. familiÃ¤rer Besonderheiten gedient.

b.b.

Die bezogene Altersrente ist auch einer bundesdeutschen Altersrente vergleichbar, denn sie weist die gleichen typischen Merkmale auf und ist von Funktion und Struktur mit dieser vergleichbar.

Die Versicherungsaltersrente wird â□□ wie eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland â□□ monatlich und zeitlich unbefristet geleistet.

Der Leistungsanspruch ist auch nicht durch Ã□bersiedlung in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder wegen einer Anrechnung von Erwerbseinkommen weggefallen.

Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug einer Versicherungsaltersrente ist eine BeschÃ¤ftigung mit Entrichtung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen durch den Arbeitgeber von mindestens fÃ¼nf Jahren und die ErfÃ¼llung der Wartezeit (vgl. dazu: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26. November 2020, L 4 AS 174/18 ZVW [52 f.]).

Es ergibt sich aus dem Lebenslauf der KlÃ¤gerin, dass diese ab Beginn der Berufsausbildung im September 1976 bis zur Ã□bersiedlung in Jahr 1999 durchgÃ¤ngig rentenversicherungspflichtige TÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt und somit die Wartezeit von 5 Jahren fÃ¼r eine Versicherungsaltersrente erfÃ¼llt hatte.

Die Versicherungsaltersrente der KlÃ¤gerin knÃ¼pft auch an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze â□□ hier: das 50. Lebensjahr â□□ an. Voraussetzung fÃ¼r den Bezug einer russischen Versicherungsaltersrente ist â□□ auch unter BerÃ¼cksichtigung verschiedener Reformen des Rentenrechts â□□ neben bestimmten BeschÃ¤ftigungs- und Wartezeiten auch das Erreichen des Renteneintrittsalters. Dieses lag im Regelfall fÃ¼r MÃ¤nner bei Vollendung des 60. Lebensjahres und fÃ¼r Frauen beim 55. Lebensjahr. Hiervon bestanden jedoch zahlreiche Ausnahmen, die einen frÃ¼heren Renteneintritt ermÃ¶glichten (vgl.

BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022, B 7/14 AS 11/21 R [18], LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26. November 2021, L 4 AS 174/18 ZVV [54 f.] mit weiteren Einzelheiten zu den Ausnahmen).

Die KlÃ¤gerin hat dem Senat gegenÃ¼ber angegeben, dass sie die Altersrente â mit AbschlÃ¤gen â vor dem regulÃ¤ren Renteneintrittsalter, nÃ¤mlich bereits ab dem 50. Lebensjahr bezogen hatte. Grund fÃ¼r diese Ausnahmeregelung war die anerkannte âErziehung eines behinderten Kindesâ. Ab Erreichen des regulÃ¤ren Renteneintrittsalters wurde die Rente dann ohne AbschlÃ¤ge bewilligt, was sich an den deutlich hÃ¶heren ZahlbetrÃ¤gen ablesen lÃ¤sst.

Auch nach dem bundesdeutschen Rentenrecht ist eine vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten vor der Regelaltersgrenze aufgrund von verschiedensten Voraussetzungen zulÃ¤ssig (so etwa Â§ 236 f. SGB VI). In der Regel sind damit AbschlÃ¤ge vom Rentenzahlbetrag verbunden. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, dass nach dem bundesdeutschen Rentenrecht die Erziehung eines behinderten Kindes nicht zur vorzeitigen Altersrentenberechtigung fÃ¼hren kann. Das gleiche gilt fÃ¼r einen nach deutschem Rentenrecht frÃ¼hestmÃ¶glichen Altersrentenbeginn, der nach dem SGB VI auf jeden Fall nach dem 50. Lebensjahr liegen muss.

Des Weiteren erfÃ¼llt die Versicherungsaltersente der KlÃ¤gerin die Funktion des Lohnersatzes nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption (BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022, B 7/14 AS 11/21 R [19]). Dabei ist abzustellen auf deren Stellung im System der Alterssicherung in der Russischen FÃ¶deration. Daher ist nicht entscheidend, ob die HÃ¶he der Leistung ausreichte, um in der Bundesrepublik Deutschland den Lebensunterhalt sicherzustellen. Unerheblich ist auch, ob die Versicherungsaltersente im Einzelfall ausreichen wÃ¼rde, um den Lebensunterhalt im Herkunftsstaat zu sichern. Die Leistung muss nur ihrer Gesamtkonzeption nach so bemessen sein, dass sie den Unterhalt des Berechtigten in der Regel gewÃ¤hrleisten soll (BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022, B 7/14 AS 11/21 R [20]).

In der Russischen FÃ¶deration sind die durchschnittliche ZahlbetrÃ¤ge der Versicherungsaltersrenten deutlich geringer als der Durchschnittsverdienst der BeschÃ¤ftigten. So betrÃ¤gt die durchschnittliche Altersrente seit den neunziger Jahren weniger als 50% des Durchschnittlohns. Deshalb ist es Ã¼blich, dass ein Teil der Rentner weiterhin erwerbstÃ¤tig ist. Soweit in den 2000er Jahren der Anteil der ErwerbstÃ¤tigen unter den Rentnern auf 1/3 geschÃ¤tzt wurde, kann aber nicht von einem im Regelfall noch offenen Erwerbsleben nach Renteneintritt ausgegangen werden. (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26. November 2021, L 4 AS 174/18 ZVV [57]).

Der Lohnersatzfunktion der Versicherungsaltersrente zur Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts im Alter steht daher die geringe RentenhÃ¶he nicht entgegen.

c.c.

FÃ¼r den Bezug einer anderen Rentenform wie etwa einer Hinterbliebenenrente, einer Invalidenrente oder einer Teilrente ergeben sich keine Anhaltspunkte. Das Gleiche gilt fÃ¼r eine Sozialrente, die fÃ¼r BÃ¼rger der Russischen FÃ¶deration ohne eigene RentenansprÃ¼che vorgesehen ist.

c.

Die seit dem 15. September 2009 bezogene Versicherungsaltersrente fÃ¼hrt daher nach Â§ 7 Abs. 4 SGB II zum Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II.

Auf die Frage, ob dieses Einkommen als â□□bereites Mittelâ□□ auf den Hilfebedarf der KlÃ¤gerin anzurechnen war, kommt es folglich nicht an. Unerheblich ist daher auch, dass die laufende Rentenzahlung erst im November 2009 aufgenommen wurde.

Ebenfalls ohne Bedeutung ist die Behauptung der KlÃ¤gerin, sie habe von Deutschland aus keinen Zugriff auf die Rente gehabt. Der Senat hatte daher auch nicht der Frage nachzugehen, ob der seit 2016 praktizierte Geldtransfer Ã¼ber die Schwester davor nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

3.

Die RÃ¼cknahme bzw. Aufhebung der Leistungsbewilligung fÃ¼r die KlÃ¤gerin ist auch formell rechtmÃ¤Ã□ig gewesen.

a.

Die gemÃ¤Ã□ Â§ 24 Abs. 1 SGB X vorgeschriebene AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin ist unter dem 12. Dezember 2016 ordnungsgemÃ¤Ã□ erfolgt. Es kann dabei offenbleiben, ob der Vorwurf grob fahrlÃ¤ssigen Verhaltens ausdrÃ¼cklich genannt werden musste. Denn spÃ¤testens im RÃ¼cknahmebescheid vom 25. April 2017 konkretisierte der Beklagte den Verschuldensvorwurf. Die KlÃ¤gerin hatte Gelegenheit, im Widerspruchsverfahren dazu Stellung zu nehmen.

b.

Die in beiden FÃ¤llen der Leistungsaufhebung und der -rÃ¼cknahme vorgesehene Jahresfrist gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs. 4 S. 2 bzw. Â§ 48 Abs. 4 SGB X ist eingehalten. Der Beklagte hatte erstmals im Juli 2016 durch die anonyme Anzeige Kenntnis vom Bezug der Versicherungsaltersrente erhalten.

c.

Ermessen war weder bei der Leistungsaufhebung noch der -rÃ¼cknahme auszuÃ¼ben.

4.

Die RÃ¼cknahme bzw. Aufhebung der Leistungsbewilligung fÃ¼r die KlÃ¤gerin ist auch materiell rechtmÃ¤Ãig gewesen.

a.

Die KlÃ¤gerin kann sich weder fÃ¼r die Leistungsaufhebung noch fÃ¼r die -rÃ¼cknahme auf Vertrauensschutz berufen.

Sie war einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r sie nachteiliger Ãnderungen der VerhÃltnisse grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen (Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X) bzw. beruhten die ihr gegenÃ¼ber ergangenen Leistungsbewilligungen auf Angaben, die sie zumindest grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig bzw. unvollstÃ¤ndig gemacht hatte (Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X).

Der Senat hat unter BerÃ¼cksichtigung der schulischen und beruflichen Bildung, des beruflichen Werdegangs sowie des persÃ¶nlichen Eindrucks von der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung die Ãberzeugung gewonnen, dass sie zumindest grob fahrlÃ¤ssig den Bezug der Versicherungsaltersrente nicht angegeben hatte.

Sie hatte gegenÃ¼ber den Mitarbeitern des Beklagten langjÃ¤hrig weder auf eigene VerstÃ¤ndnis- oder VerstÃ¤ndigungsprobleme hingewiesen noch Nachfragen gestellt. Ausweislich der Verwaltungsakten funktionierte die Kommunikation zwischen der KlÃ¤gerin und Beklagtem uneingeschrÃ¤nkt. So konnten der wechselnde Bezug von verschiedenen Einkommen als auch MaÃnahmen zur Vermittlung auf den Arbeitsmarkt von der Verwaltungsseite uneingeschrÃ¤nkt abgewickelt werden. Im Bedarfsfall sprachen die KlÃ¤ger auch persÃ¶nlich beim Amt vor oder lieÃen ihre Tochter Sachverhalte schriftlich darstellen.

Die KlÃ¤gerin war sich in dem streitigen Zeitraum durchaus ihrer Mitteilungspflichten bewusst und kam ihnen auch nach, etwa als sie eine Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit erhielt oder wenn ihr Einkommen aus einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung zufloss.

Der Senat hat bei der Befragung der KlÃ¤gerin auch keine Hinweise auf eine persÃ¶nlichkeitsbedingte EinschrÃ¤nkung der Auffassungsgabe oder eingeschrÃ¤nkter geistigen FÃ¤higkeiten schon im streitigen Zeitraum ab 2009 erkannt. So fiel ihr etwa beim Sachvortrag sofort auf, dass der fÃ¼r 2016 genannte Rentenzahlbetrag in der Anfangszeit deutlich geringer war.

Die erfolgreiche berufliche Ausbildung und auch die letzte TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin und Kassiererin von BeitrÃ¤gen fÃ¼r eine Kunstschule spricht ebenfalls fÃ¼r eine vorhandene uneingeschrÃ¤nkte geistige LeistungsfÃ¤higkeit.

Fehlende Sprachkenntnisse waren bei der PrÃ¼fung von grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht zu berÃ¼cksichtigen. Die KlÃ¤gerin wÃ¤re im Zweifelsfalle gehalten gewesen, sich durch die Hinzuziehung einer fÃ¼r die Ãbersetzung der Antragsformulare ausreichend sprachkundigen Person und durch Nachfrage bei dem Beklagten

hinreichende Klarheit Ã¼ber deren Inhalt zu verschaffen. Wenn sie aufgrund fehlender Sprachkenntnisse den Leistungsantrag im Hinblick auf entscheidungserhebliche Angaben â□□blindâ□□ unterschrieben haben sollte, entschuldigt sie dies nicht (BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022, B 7/14 AS 11/21 R [24]). DarÃ¼ber hinaus geht der Senat davon aus, dass die KlÃ¤gerin â□□ wie sie selbst bekundet hat â□□ aufgrund der absolvierten Sprachkurse zumindest einer einfachen Konversation mit dem Jobcenter gewachsen war.

Unbeachtlich ist auch die Rechtfertigung im Schriftsatz vom 19. September 2016, sie habe nicht gewusst, dass sie die russische Rente beim Jobcenter melden mÃ¼sse. Der KlÃ¤gerin stand keine eigene EinschÃ¤tzung wegen des Bezugs der Versicherungsaltersrente fÃ¼r den Leistungsanspruch nach dem SGB II zu. Vielmehr war sie gehalten, dem Beklagten sÃ¤mtliche UmstÃ¤nde mitzuteilen, die die Einkommenssituation und HilfebedÃ¼rftigkeit beeinflussen konnten. DarÃ¼ber war sie auch in allen LeistungsantrÃ¤gen und Bewilligungsbescheiden hingewiesen worden.

Sollte sie ihre Unterschriften in den jeweiligen WeiterzahlungsantrÃ¤gen geleistet haben, ohne sich beim Ehemann Ã¼ber den Inhalt der Fragen und Antworten zu erkundigen, wÃ¤re dies ebenfalls eine grob fahrlÃ¤ssige Verletzung der Mitwirkungspflichten.

Auch der geringe Zahlbetrag der Rente entschuldigt die KlÃ¤gerin nicht. Denn trotz geringer monatlicher Rente waren im Lauf der Zeit doch nicht unerhebliche BetrÃ¤ge auf dem Rentenkonto aufgelaufen. Dies musste der KlÃ¤gerin bekannt gewesen sein, auch wenn sie nicht regelmÃ¤Ã□ig SparbuchauszÃ¼ge erhalten haben sollte. AllerspÃ¤testens beim erstmaligen Abheben einer grÃ¶Ã□eren Geldsumme hÃ¤tte es sich ihr aber aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, dass dieses Geld Einfluss auf ihren Hilfebedarf haben konnte.

b.

Nicht nachvollziehbar ist der Vorwurf der KlÃ¤gerin, der Beklagte hÃ¤tte sie gezielt, gegebenenfalls mithilfe eines Dolmetschers, Ã¼ber den Bezug einer Rente befragen mÃ¼ssen. Ein Anspruch auf Beratung gemÃ¤Ã□ Â§ 14 SGB I setzt ein der BehÃ¶rde gegenÃ¼ber bekundetes Informationsdefizit voraus. Insoweit hatte der Beklagte aber zu keinem Zeitpunkt einen Hinweis auf den Bezug einer Altersrente auÃ□erhalb der Bundesrepublik Deutschland bekommen.

5.a.

FÃ¼r September und Oktober 2016 ist der Beklagte wegen der ErfÃ¼llungsfiktion des Â§ 107 Abs. 1 SGB X gehindert, die gezahlten SGB II-Leistungen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin in vollem Umfang zur Erstattung zu stellen. Die RÃ¼ckforderung ist um die fÃ¼r diese Monate bewilligten Leistungen nach dem SGB XII zu reduzieren.

GemÃ¤Ã□ Â§ 107 Abs. 1 SGB X gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten LeistungstrÃ¤ger als erfÃ¼llt, soweit ein

Erstattungsanspruch (nach den Â§Â§ 102 f. SGB X) besteht. Dann darf der erstattungsberechtigte LeistungstrÃ¤ger die rechtswidrig erfolgten Leistungsbewilligungen gegenÃ¼ber dem LeistungsempfÃ¤nger nicht gemÃ¤Ã der Â§Â§ 44 f. SGB X aufheben. Der erstattungsberechtigte LeistungstrÃ¤ger ist vielmehr gehalten, seinen Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber dem erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤ger durchzusetzen. Er hat kein Wahlrecht, die Erstattung entweder vom anderen LeistungstrÃ¤ger oder vom LeistungsempfÃ¤nger zu verlangen. Die von dem Gesetzgeber aus GrÃ¼nden der Rechtsklarheit und der VerwaltungsÃ¶konomie mit der ErfÃ¼llungsfiktion geschaffene Form des Ausgleichs von Leistungsbewilligungen ist fÃ¼r den vorleistenden TrÃ¤ger mit einer Befreiung von dem Risiko der Durchsetzung eines Anspruchs nach den Â§Â§ 45, 48 SGB X i.V.m. Â§ 50 SGB X verbunden. Der Leistungsberechtigte kann insofern nicht mehr gegen den eigentlich zur Leistung verpflichteten LeistungstrÃ¤ger vorgehen.

Das Sozialamt des Beklagten bewilligte der KlÃ¤gerin ab 1. September 2016 Leistungen nach dem SGB XII (Bescheide vom 18. Oktober 2016 und 28. Februar 2017). Die Leistungen fÃ¼r September (433,11 â¬) und Oktober 2016 (erst 421,38 â¬, reduziert auf 415,90 â¬) sollten wegen des Erstattungsanspruchs des Beklagten vom 16. September 2016 an diesen erstattet werden. Dieser war gehalten, seinen Erstattungsanspruch in dieser HÃ¶he gegenÃ¼ber dem erstattungspflichtigen Sozialamt durchzusetzen. Somit scheidet eine nochmalige RÃ¼ckforderung von der KlÃ¤gerin aus. Unerheblich ist dabei, dass bisher kein Zahlungseingang beim Beklagten fÃ¼r September und Oktober 2016 erfolgt ist.

Von den der KlÃ¤gerin gezahlten SGB II-Leistungen i.H.v. 670,75 â¬ fÃ¼r September 2016 war daher der nach dem SGB XII bewilligte Betrag i.H.v. 433,11 â¬ abzusetzen, sodass sich die RÃ¼ckforderung gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin auf 237,64 â¬ reduziert. Von den gezahlten SGB II-Leistungen i.H.v. 659,02 â¬ fÃ¼r Oktober 2016 war der nach dem SGB XII bewilligte Betrag i.H.v. 415,90 â¬ abzusetzen, sodass sich die RÃ¼ckforderung gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin auf 243,12 â¬ reduziert.

b.

Der RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligung gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin steht jedoch fÃ¼r September 2009 bis August 2016 nicht die ErfÃ¼llungsfiktion des Â§ 107 Abs. 1 SGB X entgegen. Denn das Sozialamt des Beklagten hatte in diesen ZeitrÃ¤umen keine Sozialleistungen bewilligt.

6.

Dem Beklagten steht fÃ¼r September 2009 bis August 2016 auch kein anderer Erstattungsanspruch gegen sein Sozialamt nach den Â§Â§ 102 f. SGB X zu.

a.

Insbesondere scheidet ein Anspruch nach Â§ 104 SGB X aus (Anspruch des

nachrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤gers). Denn es besteht hinsichtlich der AnsprÃ¼che auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Â§Â§ 7 f., 19 f. SGB II einerseits und derjenigen auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Â§Â§ 27 f. SGB XII andererseits kein Vorrang-/NachrangverhÃ¤ltnis (vgl. Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II, Â§ 21 S. 1 SGB XII).

b.

Von den mÃ¶glichen Anspruchsgrundlagen nach den Â§Â§ 102 f. SGB X kommt allein ein Anspruch des Jobcenters als unzustÃ¤ndiger TrÃ¤ger in Betracht.

a.a.

Nach Â§ 105 Abs. 1 S. 1 SGB X ist der zustÃ¤ndige oder zustÃ¤ndig gewesene LeistungstrÃ¤ger erstattungspflichtig, wenn ein unzustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen des Â§ 102 Abs. 1 SGB X vorliegen, soweit der zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen LeistungstrÃ¤gers Kenntnis erlangt hat. Vorliegend kann dahinstehen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 105 Abs .1 Satz 1 SGB X vorliegen.

b.b.

Einem solchen Erstattungsanspruch steht jedenfalls Â§ 105 Abs. 3 SGB X entgegen. Danach gelten die AbsÃ¤tze 1 und 2 gegenÃ¼ber den TrÃ¤gern der Sozialhilfe, der KriegsopferfÃ¼rsorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, dass die Voraussetzungen fÃ¼r ihre Leistungspflicht vorlagen. Hieran fehlt es fÃ¼r den Zeitraum bis August 2016. (dazu und zu Folgenden: BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022,Â Â Â Â Â B 7/14 AS 11/21 R [26 f.]).

Das Sozialamt des Beklagten hatte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum keine eigene Kenntnis von den Voraussetzungen einer Leistungspflicht auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel (Â§ 18 Abs. 1 SGB XII). FÃ¼r eine solche positive Kenntnis der Leistungspflicht â□□ hier â□□ reichen ein Kennen mÃ¼ssen oder auch eine grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis nicht aus. Das Sozialamt des Salzlandkreises hatte vor dem 16. September 2016 keine Kenntnis darÃ¼ber, dass die KlÃ¤gerin im Zeitraum September 2009 bis August 2016 weiterhin hilfebedÃ¼rftig gewesen wÃ¤re. Es wusste auch nichts von dem Rentenbezug, der aufgrund des Leistungsausschlusses nach Â§ 7 Abs. 4 SGB II einen Anspruch nach dem SGB XII erst erÃ¶ffnen konnte.

c.c.

Anders als fÃ¼r den Leistungsfall nach dem SGB XII erlaubt es Â§ 105 Abs. 3 SGB X nicht, dem SozialhilfetrÃ¤ger die Kenntnis eines anderen LeistungstrÃ¤gers zuzurechnen. Dies gilt insbesondere fÃ¼r die Kenntnis des erstattungsberechtigten LeistungstrÃ¤gers, weil fÃ¼r die Regelung dann kein Anwendungsbereich verbliebe. Soweit eine solche Zurechnung im LeistungsverhÃ¤ltnis auf der Grundlage von Â§

16 Abs. 2 S. 2 SGB I und Â§ 18 Abs. 2 SGB XII allgemein anerkannt ist, ist dies auf das ErstattungsverhÃ¤ltnis im Rahmen des Â§ 105 Abs. 3 SGB X nicht Ã¼bertragbar (BSG, a.a.O. [30]).

7.

Die von der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren erklÃ¤rte Aufrechnung mit den im Rahmen des eingestellten Strafverfahrens gezahlten jeweils 500 â¬ Geldauflage zur Schadenswiedergutmachung an den Beklagten fÃ¼hrt nicht zu einer Reduzierung des streitigen Erstattungsanspruchs gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X. Dieser Betrag ergibt sich allein aus der Summe der gemÃ¤Ã Â§ 44 ff. SGB X zurÃ¼ckgeforderten Leistungen.

Vielmehr ist dieser Einwand im Rahmen der sich nach der Rechtskraft des Urteils anschlieÃenden Vollstreckung geltend zu machen. Insoweit kann die Vollstreckung â teilweise â einzustellen sein, soweit der Anspruch des Beklagten auf die Erstattung der Leistungen erloschen ist (Â§ 23 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt â VwVG LSA). Inwieweit die zur Schadenswiedergutmachung gezahlten Geldauflagen insoweit die Vollstreckung des streitigen Bescheids hindern, ist im dortigen Verfahren zu klÃ¤ren.

8.

Ob wegen eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung gemÃ¤Ã Â§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Â§ 34 GG wirksam eine Aufrechnung mit der Erstattungsforderung des Beklagten erklÃ¤rt werden durfte, kann offenbleiben. Denn schon nach dem Vorbringen der KlÃ¤gerin existiert ein solcher Anspruch nicht. Dieser mÃ¼sste vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

9.a.

Die Erstattungsverpflichtung der KlÃ¤gerin fÃ¼r die zu Unrecht bezogenen SGB II-Leistungen ergibt sich aus Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 50 SGB X.

b.

Die Erstattungspflicht fÃ¼r die erbrachten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt aus Â§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 335 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 SGB III.

c.

Zu Unrecht hat der Beklagte allerdings die BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung 2009 bis 31. Dezember 2010 i.H.v. insgesamt 633,76 â¬ zur Erstattung gestellt. Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gemÃ¤Ã Â§ 3 Nr. 3a SGB VI bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II endete am 31. Dezember 2010.

Die auf die RentenversicherungsbeitrÃ¤ge der KlÃ¤gerin entfallenden RÃ¼ckforderungen durften gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 2 SGB II i.V.m. 335 Abs. 1 und 5 SGB III nicht zu Erstattung gestellt werden. Diese Pflicht obliegt allenfalls gemÃ¤Ã Â§ 335 Abs. 3 SGB III einem Arbeitgeber.

d.

UnzulÃ¤ssig war jedoch, die fÃ¼r die Zeit von Januar bis April 2014 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zurÃ¼ckgenommenen Leistungen i.H.v. 27,05 â¬ von der KlÃ¤gerin zur Erstattung zu stellen.

Es handelt sich bei den Leistungen nach dem SGB II, auch im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft, um IndividualansprÃ¼che. Die RÃ¼ckabwicklung kann nur gegenÃ¼ber dem jeweiligen Leistungsbezieher erfolgen. Deshalb war der Erstattungsbetrag fÃ¼r die KlÃ¤gerin fÃ¼r diesen Zeitraum von 2.142,88 â¬ auf 2.115,83 â¬ zu reduzieren (-27,05 â¬).

III.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

1.a.

Soweit der Beklagte in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2014 fÃ¼r den KlÃ¤ger eine Ãberzahlung der Leistungen nach dem SGB II i.H.v. insgesamt 27,05 â¬ feststellte, ist der angefochtene RÃ¼cknahmebescheid nicht zu beanstanden. Dies ist Folge des Ausschlusses der KlÃ¤gerin aus dem System des SGB II. Wegen der deshalb vorliegenden sog. âgemischten Bedarfsgemeinschaftâ war fÃ¼r den Hilfebedarf des KlÃ¤gers anstelle der horizontalen eine vertikale Bedarfsberechnung durchzufÃ¼hren (vgl. BSG, Urteil vom 11. November 2021, B 14 AS 89/20 R [21]). So war etwa das fÃ¼r Januar 2014 verfÃ¼gbare, bereinigte Einkommen des KlÃ¤gers i.H.v. 10,72 â¬ nicht mehr anteiligÂ Â Â Â Â Â Â i.H.v. je 5,36 â¬ auf die Hilfebedarfe beider KlÃ¤ger anzurechnen. Vielmehr minderte es nur den Hilfebedarf des KlÃ¤gers um den vollen Betrag; was zu einer Ãberzahlung i.H.v. 5,36 â¬ fÃ¼hrte. Nachdem sein Einkommen nur noch auf seinen Hilfebedarf anzurechnen war, reduzierte sich in den vier Monaten der Leistungsanspruch.

Im Ãbrigen lagen die formellen und materiellen Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahmeentscheidung auch beim KlÃ¤ger vor. Insoweit wird auf die obigen AusfÃ¼hrungen verwiesen.

Die teilweise RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen des KlÃ¤gers vom 1. Januar bis 30. April 2014 erfolgte somit zu Recht.

b.

Hinsichtlich einer Erstattungsforderung ist der KlÃ¤ger zu 1. nicht beschwert, denn der Beklagte hatte ausdrÃ¼cklich im Widerspruchsbescheid gegen ihn keine

Erstattung dieser Leistungen verlangt. Das Sozialgericht ist insoweit irrtÃ¼mlich davon ausgegangen, dass der Beklagte diese Ã¼berzahlten Leistungen auch zurÃ¼ckgefordert habe.

2.

Hinsichtlich der erfolgten Feststellung eines hÃ¶heren monatlichen Leistungsanspruchs fÃ¼r November 2011 (weitere 0,01 â¬) sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Oktober 2016 (weitere 231,50 â¬) liegt keine Beschwer des KlÃ¤gers vor. Denn insoweit enthÃ¤lt der Bescheid vom 25. April 2017 keine Regelung, welche die bewilligten Leistungen an den KlÃ¤ger ganz oder teilweise zurÃ¼cknahm. Im Gegenteil stellte der Beklagte einen hÃ¶heren Leistungsanspruch des KlÃ¤gers in diesem Zeitraum ausdrÃ¼cklich fest. Die Formulierung â€Der vorlÃ¤ufige Bewilligungsbescheid â¦. wird fÃ¼r den Zeittraum â¦ insoweit zurÃ¼ckgenommen, als fÃ¼r den Zeitraum â¦ Leistungen Ã¼ber einen Betrag in HÃ¶he von monatlich Ã¼ber (Summe) fÃ¼r Herrn R. hinaus bewilligt wurden â¦â€ ist insoweit auslegungsbedÃ¼rftig, aber auch auslegungsfÃ¤hig. So war z.B. fÃ¼r Januar 2015 als Summe der (zuvor festgestellte neue) Bedarf i.H.v. 540,07 â¬ anstelle des bisherigen Zahlbetrags von 529,84 â¬ genannt.

Insoweit stehen dem KlÃ¤ger aus dem Bescheid vom 25. April 2017 noch hÃ¶here LeistungsansprÃ¼che im November 2011 (0,01 â¬) und in dem Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis Oktober 2016 (gesamt: 231,51 â¬) zu. Diese mÃ¼ssten ggf. mit einer echten Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 5 SGG durchgesetzt werden (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 14. Aufl., Â§ 54 Rdnr. 41). Hier ist aber streitgegenstÃ¤ndlich allein eine reine Anfechtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 S. 1 1. Alt. SGG.

Der Beklagte erklÃ¤rte im Bescheid vom 25. April 2017 auch keine Aufrechnung gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs. 1 SGB I der festgestellten weiteren AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers mit den ErstattungsansprÃ¼chen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin. Dies wÃ¤re auch unzulÃ¤ssig, weil es sich nicht um GeldansprÃ¼che von dem und gegen den gleichen â€Berechtigtenâ€ handelte.

Soweit deren Erstattungsanspruch reduziert wurde, ist der Bescheid vom 25. April 2017 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin sogar begÃ¼nstigend.

IV.

Â Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 29.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024